

GEBÜHRENSATZUNG

der Stadt Mirow

für den Wasserwanderrastplatz Mirow

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird auf Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Mirow vom 12.05.2015 und nach Anzeige bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Mecklenburg-Strelitz, vorbehaltlich der gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Nutzung der Gewässer im Land Mecklenburg-Vorpommern für den Verkehr (WVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531), erforderlichen Zustimmung des Wirtschaftsministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern, folgende Gebührensatzung für den Wasserwanderrastplatz Mirow erlassen:

§1

Geltungsbereich

- (1) Der Wasserwanderrastplatz Mirow wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Die gebührenpflichtigen Bootsliegeplätze des Wasserwanderrastplatzes erstrecken sich über die Wasserfläche Gemarkung Mirow, Flur 5, Flurstück 6, welche auf der Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, farblich hervorgehoben ist.
- (2) Für die Benutzung der Bootsliegeplätze und der vorhandenen Einrichtungen des Wasserwanderrastplatzes der Stadt Mirow werden Benutzungsgebühren erhoben.

§2

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Wasserwanderrastplatzes bedarf der Erlaubnis der Stadt Mirow, die durch einen Beauftragten vertreten wird.
- (2) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr ist ein Anlegen und Ablegen im Wasserwanderrastplatz, außer in Notfällen, nicht zulässig.

§3

Benutzungsgebühren

Nach dieser Satzung werden folgende Gebühren erhoben:

- Liegeplatzgebühren für Boote
- Elektroanschlussgebühren
- Trinkwasserentnahmegebühren
- Dusch- und Warmwassergebühren
- WC-Nutzungsgebühren

§4 Abgabenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Benutzer der vorhandenen Einrichtungen verpflichtet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§5 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren gemäß § 8 entsteht mit der Benutzung der Liegeplätze und der betreffenden Einrichtung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.
- (3) Die Einziehung der Benutzungsgebühr erfolgt durch den Beauftragten der Stadt Mirow. Die Gebühr ist an den Beauftragten der Stadt Mirow zu zahlen, soweit durch besonderen Bescheid der Stadt Mirow festgesetzt oder angefordert, an die Amtskasse.

§6 Befreiungen

Gebühren gemäß § 8 Absatz 1 werden nicht erhoben für die Benutzung der Liegeplätze durch:

- Fahrzeuge der Wasserschutzpolizei,
- Fahrzeuge der Bundeswehr,
- Fahrzeuge des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, sofern diese der Wahrnehmung von Aufsichts- und Wasserbauzwecken dienen,
- Fahrzeuge der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, des Deutschen Roten Kreuzes und des Technischen Hilfswerkes,
- Fahrzeuge, die den Wasserwanderrastplatz als Notanlegestelle anlaufen und diesen sofort nach Beendigung des Notstandes wieder verlassen.

§7 Benutzungszwang

- (1) Der Betrieb eigener Stromerzeugungsanlagen auf den Booten ist unzulässig. Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn die Energieerzeugung auf dem Boot während der Benutzung des Wasserwanderrastplatzes ohne vermeidbare nach außen wirkende Immissionen (Geräusche, Abgase o. ä.) erfolgt.
- (2) Nutzer der Liegeplätze des Wasserwanderrastplatzes sind verpflichtet, während der Liegezeit des Bootes zur Deckung des Elektrizitätsbedarfes des Bootes und der weiteren Anlagen und Einrichtungen auf dem Boot die Stromversorgungsanlagen des Wasserwanderrastplatzes zu benutzen, soweit keine Ausnahme nach Absatz 1 erteilt ist.
- (3) Der in Abs. 2 genannte Personenkreis ist verpflichtet, während der Liegezeit des Bootes im Wasserwanderrastplatz zur Entsorgung des anfallenden Abwassers die Abwasserentsorgungsanlagen des Wasserzweckverbandes Strelitz zu benutzen. § 7 Abs. 3 der Satzung Abwasser des Wasserzweckverbandes Strelitz gilt entsprechend.

- (4) Zur Entsorgung von Abfällen sind nur die bereitgestellten Entsorgungsbehälter zu nutzen. Verpflichtungen nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Mecklenburg-Strelitz in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§8 Bemessung der Benutzungsgebühren

- (1) Für Boote, die im Wasserwanderrastplatz einen Liegeplatz einnehmen, beträgt die Gebühr für:
- eine Stunde Liegezeit je laufenden Meter Anlegelänge in der Zeit von 18.00 Uhr bis 09.00 Uhr des folgenden Tages: 0,10 €
- (2) Anlegelänge im Sinne dieser Satzung ist die Bootslänge zusätzlich der Ausleger, Tender o. ä. Gegenständen.
- (3) Die Elektroanschlussgebühren betragen 1,00 € /2 kWh.
- (4) Die Trinkwasserentnahmegebühren betragen 1,00 € /100 Liter.
- (5) Die Duschgebühren betragen 1,00 € je Nutzung.
- (6) Die Warmwassergebühren betragen 0,50 € je Nutzung.
- (7) Die WC-Nutzungsgebühren betragen 0,20 € je Nutzung.

§9 Rundungen

Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Die Bootslänge wird je angefangenen Meter auf den vollen Meter aufgerundet.

§ 10 Auskunftspflicht

Die Zahlungspflichtigen haben dem von der Stadt Mirow Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen, die zur ordnungsgemäßen Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlich sind. Auf Verlangen sind die Schiffspapiere vorzulegen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß §§ 16 und 17 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg- Vorpommern und können entsprechend geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mirow für den Wasserwanderrastplatz vom 25. März 2005 außer Kraft.

Ausgefertigt: Mirow, den 12. Mai 2015

Schmettau
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.